

Gesetzsammlung

für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1905.

№ XV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 28. Dezember 1905,

betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung nach dem Reichsgesetz vom 13. Juli 1899.

Die auf Grund des § 149 des Invalidenversicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 463) für die Vorstände der Orts-, Betriebs- (Fabrik)-, Bau-, Innungs- und Knappschafts-Krankenkassen, sowie für die Verwaltungen der Gemeinde-Krankenversicherung und der landesrechtlichen Einrichtungen ähnlicher Art erlassene Anweisung, betreffend die Erhebung der Beiträge zur Invalidenversicherung, vom 23. Februar 1901 (Ges.-Samml. S. 15) erhält den nachstehenden Zusatz.

Rudolstadt, den 28. Dezember 1905.

Kürstlich Schwarzburg. Ministerium.

Frhr. v. d. Redde.

§ 12 Abs. 1 der Anweisung erhält folgenden Zusatz:

Über den Markenanlauf ist ein Markenkontobuch (Anlage H) zu führen. In dasselbe hat der Rechnungsführer am Tage des Anlaufs Zahl und Wert der anzulaufenden Marken (Spalte 1—8) einzutragen und den Anlauf vom Schalterbeamten durch Eintragung des Gesamtwertbetrages und dessen Namens, sowie durch Bedrückung des Aufgabestempels bescheinigen zu lassen (Spalte 9).

Kürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung LXVI.

13

Ausgegeben in Rudolstadt am 31. Dezember 1905.